

Satzung

des Humanistischen Verbandes Deutschlands - Bayern K.d.ö.R.
- HVD Bayern -

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Die Organisation trägt den Namen „Humanistischer Verband Deutschlands – Bayern“, kurz „HVD Bayern“, und ist eine juristisch selbständige Weltanschauungsgemeinschaft. Der HVD Bayern setzt die Traditionen der freireligiösen Gemeinden in Bayern fort. Er geht zurück auf die freireligiösen Gemeinden in Nürnberg, später Bund für Geistesfreiheit (bfg) Nürnberg. Der HVD Bayern ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 2) Der HVD Bayern hat seinen Sitz in Nürnberg.

§ 2 Ziele des Verbandes

- 1) Der HVD Bayern fördert und verbreitet eine am weltlichen Humanismus orientierte Lebensweise. Die Mitglieder des HVD Bayern sind bestrebt, die Grundsätze des weltlichen Humanismus auch im Alltag zu verwirklichen und ein Leben mit menschlicher Verantwortung zu führen. Schwerpunktmäßig ist es Ziel des Verbandes, durch soziale Arbeit diese weltanschaulichen Grundlagen umzusetzen.
- 2) Der HVD Bayern verpflichtet seine Mitglieder weder zu Dogmen noch weltanschaulichen Bekenntnissen, sondern erwartet von ihnen, dass sie in eigener Verantwortung und Mündigkeit ihr Weltbild formen.
- 3) Der HVD Bayern bekennt sich zu einer freiheitlich-demokratischen und sozialen Gesellschaftsordnung und tritt für die konsequente Erfüllung und Einhaltung aller Grundrechte ein, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 durch die Vereinten Nationen als gemeinsames Ziel aller Völker und Nationen verkündet wurden.
- 4) Der HVD Bayern fördert die Erkenntnis, dass die persönliche Freiheit und der verantwortungsvolle Umgang mit ihr das höchste Gut des Menschen ist. Insbesondere verteidigt er entschieden Glaubens- und Gewissensfreiheit und das Recht auf volle Entfaltung der Persönlichkeit, ausgehend von den Rechten des Kindes, wie sie in der Erklärung der Vereinten Nationen vom 20.11.1959 beschlossen wurden.
- 5) Der HVD Bayern fordert deshalb, dass die Gesellschaft allen Bürgerinnen und Bürgern eine Bildung ermöglicht, die auf dem Boden der Vernunft und des wissenschaftlichen Fortschrittes steht. Ihre Verwirklichung bedingt die Möglichkeit uneingeschränkter Information und die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Technik, Forschung und Lehre.

- 6) Der HVD Bayern tritt ein für die Trennung von Staat und Kirche im Sinne weltanschaulicher Neutralität des Staates, sowie für die Rechte und Interessen von Konfessionsfreien in Staat und Gesellschaft.
- 7) Der HVD Bayern tritt ein für die Ächtung des Krieges und für eine Völkerverständigung, die aufgebaut ist auf den Prinzipien des Humanismus und der Menschenrechte. Er bekämpft deshalb jede Form von Militarismus und setzt sich für allgemeine Abrüstung ein.
- 8) Der HVD Bayern tritt ein für die Erhaltung der ökologischen Grundlagen allen Lebens.
- 9) Der HVD Bayern ist parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Ziele

- 1) Als bevorzugte Mittel zur Erreichung der Ziele betreibt der HVD Bayern soziale Arbeit auf allen Feldern, erzieherische und Bildungsarbeit z.B. durch den Betrieb von Kindertagesstätten und Schulen sowie das Anbieten humanistischen Schulunterrichts (insbesondere des Schulfaches „Humanistische Lebenskunde“), die Ausrichtung von Mitgliedertreffen, öffentlichen Veranstaltungen, Kulturveranstaltungen, Kongressen, Seminaren und Studienfahrten.
- 2) Der HVD Bayern strebt die Nutzung aller öffentlichen Medien an.
- 3) Der HVD Bayern pflegt Kontakte zu befreundeten Organisationen mit ähnlichen Zielen in Deutschland und im Ausland.
- 4) Der HVD Bayern vertreibt Bücher, Zeitschriften und sonstige Datenträger, deren Inhalt mit den Zielen des Verbandes verträglich ist.
- 5) Der HVD Bayern betreibt aktive Kinder- und Jugendarbeit auf der Grundlage des weltlichen Humanismus, führt Seminare durch und macht Angebote zur Vorbereitung und Begleitung des Übergangs vom Kindheits- zum Jugendalter; er bietet hierbei Orientierung in sozialen, ethischen und moralischen Fragen an.
- 6) Der HVD Bayern bietet weltanschauliche Betreuung sowie Unterstützung und Durchführung von weltlichen Feiern, insbesondere Humanistischen Namensfeiern, Jugendfeiern, Trauungen und Bestattungen.
- 7) Der HVD Bayern vermittelt Rechtsschutz für konfessionsfreie Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gegen Übergriffe von staatlicher, wirtschaftlicher und konfessioneller Seite (Schutz der Grundrechte auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf Kriegsdienstverweigerung, auf Freiheit der Forschung und Lehre im öffentlichen, gesellschaftlichen und privaten Leben und anderer Rechte entsprechend den Zielen und Aufgaben des HVD).
- 8) Der HVD Bayern betreibt sonstige Aktivitäten, die geeignet sind, die Zwecke und Aufgaben des Verbandes nach § 2 dieser Satzung ganz oder teilweise zu erfüllen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Mittel des Verbandes und etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile am Körperschaftsvermögen.

§ 5 Finanzierung der Arbeit

- 1) Die zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Zuschüsse, Spenden sowie aus sonstigen Quellen erbracht.
- 2) Mitglieder und Fördermitglieder zahlen monatliche Beiträge nach einer Beitragsordnung, die die Jahreshauptversammlung beschließt.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied beim HVD Bayern kann jede natürliche Person werden, die
 - a. gemäß den jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen religionsmündig ist,
 - b. die Satzung des Verbandes anerkennt,
 - c. den Beitritt gegenüber dem Präsidium schriftlich erklärt,
 - d. keiner Religionsgemeinschaft oder anderen staatlich anerkannten Weltanschauungsgemeinschaft angehört.
- 2) Außerdem besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft für natürliche und juristische Personen, die die Ziele des Verbandes unterstützen. Fördermitglieder haben kein Wahlrecht.
- 3) Das Präsidium kann im Rahmen einer Mitgliedschaftsordnung die Mitgliedschaften im Verband ordnen.
- 4) Der HVD Bayern ist auch Betreuungsgemeinschaft für konfessionsfreie Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Die Mitgliedschaft bei dieser Betreuungsgemeinschaft muss schriftlich beantragt werden. Zugehörige der Betreuungsgemeinschaft sind beitragsfrei.

- 5) Nur Mitglieder nach § 6 Absatz 1 haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen des Verbandes nach § 7.
- 6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 7) Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium erfolgen. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 8) Mitglieder nach § 6 Absatz 1 bis 4 können aus wichtigem Grund, wie z.B. bei Zuwiderhandeln gegen die Satzung, der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder bei Schädigung des Ansehens des Verbandes in der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund ist auch gegeben, wenn die Beiträge von 6 Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht gezahlt wurden.
- 9) Anträge auf Ausschluss können nur von Mitgliedern des Präsidiums gestellt werden. Anträge auf Ausschluss müssen begründet werden. Der/Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber dem Präsidium zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss muss das Präsidium mit der Mehrheit seiner Mitglieder treffen. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ihm ist auch mitzuteilen, dass er gegen den Ausschluss binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Schiedskommission Einspruch einlegen kann. Die Schiedskommission führt eine Untersuchung des Tatbestandes durch und setzt - spätestens acht Wochen nach Einlegung des Einspruchs - einen Termin zur mündlichen Verhandlung an. Dazu ist die/der Ausgeschlossene einzuladen. Nimmt sie/er trotz ordnungsgemäßer Ladung den Termin nicht wahr, gilt der Einspruch als nicht eingelegt und der Ausschluss wird wirksam. Die Schiedskommission widerruft den Ausschluss oder bestätigt ihn. Ihre Entscheidung ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Entscheidung ist allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Von der Ausschlussantragstellung bis zur Entscheidung der Schiedskommission ruhen alle Rechte und Funktionen der/des Ausgeschlossenen.
- 10) Die Mitglieder des HVD Bayern sind in Orts- bzw. Regionalgemeinschaften organisiert. Diese können nach Beschluss des Präsidiums in der Rechtsform der K.d.ö.R. verfasst sein. Die regionalen Gliederungen des Verbandes dienen der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder des HVD Bayern im Sinne der humanistischen Weltanschauungspflege. Das Nähere regelt ein Organisationsstatut, das vom Präsidium beschlossen wird.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- die Jahreshauptversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand

- die Schiedskommission
- die Revisionskommission

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

- 1) Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Verbandes und ist einmal jährlich ordentlich bis spätestens Ende Oktober abzuhalten. Stimmberrechtigt sind die anwesenden Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1.
- 2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn die Mehrheit des Präsidiums oder wenn die Revisionskommission dies beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 dies beantragt. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Beschluss des Präsidiums oder nach Eingang des Antrages beim Präsidium stattfinden.
- 3) Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgt durch das Präsidium mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens im Mitgliederrundschreiben.
- 4) Anträge müssen spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidium eingereicht werden. Anträge, die erst während der Jahreshauptversammlung eingebracht werden, bedürfen der schriftlichen Unterstützung durch mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 5) Die Jahreshauptversammlung wird in der Regel von der/dem Vorsitzenden oder einer von dieser/diesem für diesen Zweck bestellten Vertretung geleitet. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Jahreshauptversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet über die grundsätzliche und strategische Ausrichtung des Verbandes in weltanschaulichen und politischen Fragen sowie über die Aufnahme von Tätigkeiten in neuen Geschäftsfeldern, sofern dies von grundsätzlicher Bedeutung für den Verband ist. Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören:
 - a. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Jahreshauptversammlung
 - b. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Schiedskommission
 - c. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
 - d. Wahl von Präsidium, Revisions- und Schiedskommission für die Amtsdauer von zwei Jahren
 - e. Wahl der ordentlichen Delegierten zu Delegiertenversammlungen der Verbände, deren Mitglied der HVD Bayern ist
 - f. Kenntnisnahme des Jahresabschlusses des vorhergehenden Jahres und des Haushaltsplanes des Folgejahres
 - g. Beschlussfassung über Anträge

- h. Beschlussfassung über die Beitragsordnung für Mitglieder nach § 6 Absatz 1 und 2.
 - i. Satzungsänderungen
 - j. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - k. die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- 7) Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 8) Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und Protokollführerin/Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Ihre genaue Zahl wird von der Jahreshauptversammlung vor dem Wahlgang festgelegt. Einer der stellvertretenden Vorsitzenden soll den Schwerpunktbereich Finanzen betreuen. Dem Präsidium gehört weiterhin als stimmberechtigtes Mitglied ein Vertreter/eine Vertreterin der Jungen HumanistInnen an, der/die von diesen auf einer Hauptversammlung zu wählen ist.
- 2) Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte des Verbandes oder von Untergliederungen und Tochtergesellschaften des Verbandes sein, an denen dieser mit 50% oder mehr als 50% beteiligt ist, oder Mitglieder deren Organe.
- 3) Das Präsidium wird gegenüber dem Vorstand durch den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- 4) Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Bestellung des neuen Präsidiums im Amt. Eine Abwahl ist mit Zweidrittelmehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.
- 5) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen:
 - a. Entscheidung über den Eintritt und den Ausschluss von Mitgliedern nach §6 Absatz 9.
 - b. Erfüllung von weltanschaulichen, verbandspolitischen und organisatorischen Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung ergeben.
 - c. Repräsentation des Verbandes bei besonderen Anlässen
 - d. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung, die Form und Frist der Einladung, Arbeitsorganisation und Zusammenarbeit mit dem Vorstand regelt.

- e. Bestellung und Abberufung des Vorstandes.
 - f. Beratung und Kontrolle der Arbeit des Vorstandes.
 - g. Beschlussfassung über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
 - h. Vertretung des Verbandes in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand.
 - i. Beratung und Empfehlung an die Jahreshauptversammlung zur strategischen Planung in Absprache mit dem Vorstand.
 - j. Feststellung des Jahresabschlusses.
 - k. Beschluss des Haushaltsplanes.
 - l. Genehmigung von Abweichungen vom Haushaltsplan.
 - m. Genehmigung von Rechtsgeschäften von besonderer Bedeutung, wie Abschluss von Staatsverträgen, Grundstücksgeschäften, Errichtung und Schließung von Betriebsstätten. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
 - n. Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers, Entgegennahme des Prüfungsberichts und zeitnahe Weiterleitung des Prüfberichts an die Mitglieder der Revisionskommission.
 - o. Bildung der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaften des HVD Bayern. Das Präsidium kann hierzu Ausschüsse bilden und weitere Personen beauftragen.
 - p. Ernennung von Amts- und Lehrpersonen der Körperschaft, die in deren Auftrag entsprechende Aufgaben wahrnehmen (z.B. Humanistische Beratung, Erteilung von weltanschaulichem Unterricht).
 - q. Wahl von Ersatzdelegierten, soweit die von der Jahreshauptversammlung gewählten ordentlichen Delegierten ihr Mandat nicht antreten können.
- 6) Das Präsidium tagt in der Regel monatlich.
- 7) Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es ist allen Mitgliedern des Präsidiums innerhalb von vier Wochen zuzustellen.
- 8) Das ehrenamtliche Präsidium übt seine Tätigkeit gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung aus, z.B. nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale). Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der Körperschaft einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Körperschaft entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Verbandes, die vom Präsidium bei Bedarf erlassen und geändert wird.

- 9) Dem Präsidium werden die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen vom Verband zur Verfügung gestellt.

§ 10 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus einem oder zwei Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.
- 2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Außenvertretung berechtigt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er legt dem Präsidium regelmäßig einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vor. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre.
- 5) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend mit Antragsrecht teil.
- 6) Der Vorstand kann weitere Personen mit der Außenvertretung beauftragen und hierzu Vollmachten ausstellen. Dies bedarf der Schriftform und ist dem Präsidium anzuzeigen.
- 7) Der Vorstand ist gegenüber dem Präsidium auskunftspflichtig.
- 8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit gegen angemessenes Entgelt aus.

§ 11 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Geschäfts- und Wirtschaftsführung des Verbands wird von einem Wirtschaftsprüfer/einer Wirtschaftsprüferin oder einer anderen gleichwertigen Prüfungsstelle vorgenommen.

§ 12 Revisionskommission

- 1) Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Verbandes wählt die Jahreshauptversammlung drei Revisorinnen/Revisoren, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes oder der Schiedskommission sein dürfen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich Beschäftigte des Verbandes oder seiner Tochtergesellschaften sein.
- 2) Die Revisorinnen und Revisoren sind zu allen Sitzungen des Präsidiums einzuladen.
- 3) Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit Prüfungen der kompletten Buchhaltung durchzuführen und Konten, Belege und Unterlagen einzusehen.

- 4) Die Revisionskommission ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr die Buchhaltung stichprobenhaft zu prüfen und darüber ein Protokoll anzufertigen. Sie berichtet dem Präsidium über ihre Tätigkeit.

§ 13 Schiedskommission

- 1) Die Jahreshauptversammlung wählt mindestens drei Mitglieder der Schiedskommission.
- 2) Die Schiedskommission nimmt die Aufgaben aus § 6 Absatz 9 wahr.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- 1) Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Jahreshauptversammlung.
- 2) Für die Auflösung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder stimmen.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen dem Humanistischen Verband Deutschlands zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung berücksichtigt die von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung vom 14.07.2011 beschlossenen Änderungen und tritt am Tag der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Jahres 2011, dem 22. Oktober 2011, in Kraft.